

Hausanschluss- und Gestattungsvertrag (gefördert)



zwischen

Stadt Tengen vertr. d. Bürgermeister Selcuk Gök
Marktstr. 1
78250 Tengen

nachfolgend „**Kommune**“ genannt

und
Name, Vorname:

Straße, Hausnr.:
PLZ, Ort:

Telefon, Mail:

nachfolgend „**Eigentümer**“ genannt

ggf. vertreten durch

Name, Vorname:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort:

Telefon, Mail:

für das Grundstück

Straße, Hausnr.:
PLZ, Ort:
Flurstücknummer:

nachfolgend „**Grundstück**“ genannt

Bitte zutreffendes ankreuzen:

Es handelt sich um ein/-en

☐ Privatanschluss

☐ Gewerbeanschluss

Neubau ja / nein (bitte nichtzutreffendes streichen)

geplanter Einzugstermin: _____

Leerrohr bereits vorhanden:

☐ Ja / ☐ Nein

Anzahl Nutzungseinheiten:

Wohneinheiten: _____ Stück

Gewerbeeinheiten: _____ Stück

(Bitte jeweils die Gesamtzahl für das Grundstück eintragen)

Unter den nachfolgenden Regelungen des Hausanschluss- und Gestattungsvertrages beauftragt der Eigentümer die Kommune einen Glasfaser-Hausanschluss (nachfolgend Hausanschluss) herzustellen und den Hausanschluss an das Glasfasernetz der Kommune anzubinden.

Präambel

Die Kommune beabsichtigt ein einheitliches, leistungsfähiges Glasfasernetz zu errichten, um hierdurch flächendeckend die Grundvoraussetzung für einen Zugang der Bürger und der vor Ort ansässigen Betriebe zu verbesserten und zukunftsorientierten Breitbandangeboten zu schaffen. Die Kommune bzw. von ihr beauftragte Dritte dürfen das Glasfasernetz zwar bauen, aber selbst nicht öffentlich-rechtlich betreiben. Der Betreiber wird/wurde deshalb per öffentlicher Ausschreibung ermittelt. Mit dem künftigen Betreiber können auf Wunsch der/die Eigentümer Endkundenverträge zur Versorgung mit Mehrfachdiensten (Internet, Telefon, TV) abgeschlossen werden. Eine Verpflichtung der/des Eigentümer/s zum Abschluss von Endkundenverträgen über die Erbringung von Breitbanddiensten besteht nicht und wird mit Abschluss dieses Vertrages nicht begründet. Zu welchem Zeitpunkt der Hausanschluss vollfunktionsfähig hergestellt sein wird, steht noch nicht fest.

Aufschiebende Bedingung der Wirksamkeit des Vertrages:

Die Parteien schließen diesen Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Straßenzug, der das vertragsgegenständliche Grundstück verkehrlich erschließt, mit einem Glasfasernetz der Kommune tatsächlich ausgebaut wird. Der Bedingungseintritt in diesem Sinne erfolgt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Begehungsprotokolls durch den Eigentümer, in welchem u.a. der konkrete Trassenverlauf sowie der Installationsort des Hausanschlusses im Gebäude festgehalten wird (vgl. Ziffer 1.7).

1. Herstellung und Gestattung des Hausanschlusses

- 1.1 Der Eigentümer gestattet der Kommune oder von ihr beauftragten Dritten, unbeschadet der Rechte nach § 134 TKG, unentgeltlich die Nutzung des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude nebst etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte zur Errichtung, Änderung, Erneuerung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum der Kommune verbleibenden Glasfasernetzes. Er ist damit einverstanden, dass die Kommune auf dem Grundstück, sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere den Hausanschluss inklusive Abschlusspunkt Linientechnik (APL), dauerhaft anbringt, um Zugänge zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden Grundstück oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten.

Ist ein Hausanschluss (bspw. Leerrohr, APL) bereits teilweise vorhanden, gestattet der Eigentümer der Kommune oder von ihr beauftragten Dritten die unentgeltliche Nutzung. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung des Eigentümers führen. Die hierfür erforderlichen Rechte werden der Kommune bzw. den von ihr beauftragten Dritten eingeräumt.

- 1.2 Die von der Kommune oder von ihr beauftragten Dritten errichteten Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum der Kommune. Die Einbringung von Infrastruktur durch den Eigentümer oder von diesem beauftragten Dritten ist nicht gestattet. Ist ein Hausanschluss (bspw. Leerrohr, APL) bereits teilweise von dem Eigentümer hergestellt, ist ausschließlich die Kommune oder ein von ihr beauftragter Dritter zur Nutzung dieser Vorrichtungen berechtigt.
- 1.3 Die Gestattung nach 1.1 umfasst insbesondere die Nutzung des Hausanschlusses für Zwecke der Kommune sowie für Zwecke der Erfüllungsgehilfen der Kommune oder von dieser beauftragten Dritten wie z.B. Telekommunikationsunternehmen und Netzbetreiber. Hierzu gehört insbesondere die Nutzung des Hausanschlusses für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen jeglicher Art (z.B. Endkundendiensten wie Internet, Telefonie, Fernsehen etc.) und damit im Zusammenhang stehende Leistungen im Bereich des Strom-, Gas- oder (Ab-)Wassernetzbetriebs bzw. der Strom-, Gas- oder (Ab-)Wasserversorgung bzw. deren Steuerung (z.B. smart Metering). Die Gestattung deckt zudem ebenfalls unentgeltlich Nutzungserweiterungen ab, die sich infolge von Anwendungen aufgrund technischer Entwicklungen ergeben.
- 1.4 Ein Anspruch des Eigentümers auf Versorgung mit (Endkunden-)Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen (z.B. Internet, Telefonie, Fernsehen etc.) ist mit der Gestattung nicht verbunden. Hierüber sind gesonderte Verträge über die Erbringung von Endkundendiensten abzuschließen.
- 1.5 Der Eigentümer beauftragt die Kommune mit der Herstellung eines Hausanschlusses ausgehend vom Glasfasernetz der Kommune auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken des Eigentümers bis zum Hausübergabepunkt einschließlich der Netzabschlussdose (Gf-APL/HÜP) bzw. Verteilspleißbox. Hausübergabepunkt ist die Schnittstelle zwischen dem Glasfasernetz der Kommune und dem Hausverteilnetz. Hausübergabepunkt bei Einfamilienhäusern ist eine Netzabschlussdose (Gf-APL/HÜP) und bei Mehrfamilienhäusern die Verteilspleißbox (HÜP).
- 1.6 Die Kommune oder ein von ihr beauftragter Dritter legt im Einvernehmen mit dem Eigentümer die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück bzw. innerhalb des Gebäudes fest, an der der Hausübergabepunkt installiert wird, sofern der Hausübergabepunkt nicht bereits vorhanden ist. Gleiches gilt für die auf dem Grundstück

zu verlegende Trasse des Hausanschlusses. Die Kommune bzw. von ihr beauftragte Dritte ist/sind befugt, die für sie wirtschaftlichste Leitungsführung zu wählen, soweit der Eigentümer des Grundstücks hierdurch nicht unzumutbar belastet wird. Verlangt der Eigentümer eine andere als die wirtschaftlichste Leitungsführung, hat er die Mehrkosten im Vergleich zur wirtschaftlichsten Leitungsführung in voller Höhe selbst zu tragen bzw. an die Kommune zu erstatten.

- 1.7 Der konkrete Trassenverlauf sowie der Installationsort des Glasfaserhausanschlusses im Gebäude wird in einem Begehungsprotokoll festgelegt. In dem Begehungsprotokoll wird zudem der jeweilige Zustand des Grundstücks und/oder der Gebäude festgehalten. Das Begehungsprotokoll ist vom Eigentümer zu unterzeichnen.
- 1.8 Der Eigentümer verpflichtet sich, die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung des Hausanschlusses sowie des Übergabepunktes auf eigene Kosten bereitzustellen. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation (Hausverteilnetz) ab dem Hausübergabepunkt (Gf-APL/HÜP) bis zum Endgerät ist ausschließlich der Eigentümer verantwortlich.
- 1.9 Änderungen am Hausanschluss, insbesondere der Gf-APL bzw. an der Verteilspleißbox (Gf-APL/HÜP) dürfen nur durch die Kommune oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen werden. Der Eigentümer ist hierzu nicht berechtigt.
- 1.10 Unberührt von etwaigen (künftigen) gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der Kommune, das Glasfasernetz oder Teile davon privatwirtschaftlichen Netzbetreibern zu überlassen, und des Rechts des Eigentümers mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seines Grundstücks zu schließen, ist einzig die Kommune bzw. ein von ihr ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des von ihr errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt.

2. Eigentum und Nutzungsrecht

- 2.1 Der von der Kommune errichtete Hausanschluss einschließlich sämtlichen Anlagen und Einrichtungen ist sonderrechtsfähiger Scheinbestandteil im Sinne des § 95 BGB und geht nicht in das Eigentum des Eigentümers über.
- 2.2 Im Falle eines bereits teilweise vorhandenen Hausanschlusses (bspw. Leerrohr, APL) bleiben die bereits vorhandenen Teile des Hausanschlusses im Eigentum des Eigentümers. Die Kommune oder ein von ihr beauftragter Dritter ist dabei zur ausschließlichen Nutzung der bereits vorhandenen Teile des Hausanschlusses berechtigt. Der Eigentümer räumt der Kommune die erforderlichen Nutzungsrechte zu den Zwecken nach Ziffer 1.3 kostenlos ein.

- 2.3 Der Eigentümer ist berechtigt, den Hausanschluss bestimmungsgemäß zu nutzen. Er hält den Hausanschluss zugänglich und schützt ihn vor Beschädigungen. Er darf keine Einwirkungen auf die Kommunikationsleitungen oder den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Kommune oder Dritter ausgeschlossen sind. Die Anlage des Eigentümers (z. B. Hausverteilnetz, vorinstallierte Hausverkabelungen sowie Endgeräte) muss technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) erfüllen bzw. die Vorschriften über die technischen Spezifikationen für Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale (EVA) einhalten. Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, müssen Endgeräte amtlich anerkannt sein (z. Bsp.: VDE-Zeichen, GS-Zeichen).
- 2.4 Hausanschlussstrassen dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Eigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

3. Herstellungskosten des Hausanschlusses / Entgelt für die Gestattung

- 3.1 Die Herstellung des Hausanschlusses durch die Kommune oder von ihr beauftragte Dritte einschließlich aller erforderlichen Einrichtungen bis zur Innenwand des Gebäudes sowie die Gestattung bzw. Einräumung der Nutzungsrechte durch den Eigentümer, erfolgt jeweils ohne Kosten für die andere Vertragspartei. Die Kosten für die Errichtung der Verkabelung innerhalb des Hauses sind nicht inkludiert. Diese Kosten für die Installationsarbeiten im Gebäude nach dem Übergabepunkt sind von dem Eigentümer zu tragen.
- 3.2 Sollte eine (spätere) (Um-)Verlegung oder Änderung des glasfaserbasierten Hausanschlusses aus vom Eigentümer veranlassten Gründen notwendig sein, hat dieser die Kosten der Verlegung / Änderung zu tragen.

4. Hausverteilnetz

Die Verlegung von Glasfaserkabeln von der Gf-APL bzw. Verteilspleißbox (Gf-APL/HÜP) in die entsprechenden Wohnungen (Hausverteilnetz) ist Sache des Eigentümers. Der Eigentümer hat der Kommune bzw. den von ihr beauftragten Dritten den Zugang zur Gf-APL bzw. Verteilspleißbox (Gf-APL/HÜP) zu gewährleisten.

5. Zutrittsrecht

- 5.1 Der Eigentümer gestattet der Kommune und ihren Mitarbeitern sowie beauftragten Dritten den unentgeltlichen Zutritt zum Hausanschluss und der Hausverteilungsanlage in seinen

Räumen bzw. auf seinem Grundstück jederzeit während der üblichen Tages- /Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, Maßnahmen zur Unterhaltung, Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Erweiterung sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich ist. Ein Betretungsrecht zur Unzeit (ges. Feiertag, Wochenenden, früh am Morgen usw.) besteht ausnahmsweise dann, wenn es zur Beseitigung einer Gefahr in Verzug oder einer wesentlichen Störung unvermeidbar ist und diese keinen Aufschub duldet.

- 5.2 Der Eigentümer ist von der Kommune, ihren Erfüllungsgehilfen oder von ihr beauftragten Dritten rechtzeitig über Art und Umfang des beabsichtigten Zutritts des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 5.3 Rechtzeitig im vorgenannten Sinne ist eine Benachrichtigung spätestens 7 Kalendertage vor dem beabsichtigten Zutritt. Bei Gefahr im Verzug oder dem Vorliegen einer wesentlichen Störung, die geeignet ist, erhebliche Schäden anzurichten, entfällt die Pflicht zur vorherigen Benachrichtigung.

6. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 6.1 Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Jahren ab dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß Präambel (Unterzeichnung des Begehungsprotokolls) und verlängert sich sodann jeweils stillschweigend um zwei weitere Jahre, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum jeweiligen Vertragsende ordentlich gekündigt wird. Die Möglichkeit zur Kündigung gemäß § 544 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 6.2 Das Recht der Vertragsparteien, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt im Übrigen unberührt.
- 6.3 Sämtliche Kündigungen (ordentlich fristgerecht oder außerordentlich aus wichtigem Grund) bedürfen der Textform.
- 6.4 Die Rechte gem. § 134 TKG werden durch eine Kündigung dieses Vertrages nicht berührt.

7. Haftung

- 7.1 Die Kommune haftet, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt auf Ersatz des typischerweise vorhersehbaren entstehenden Schadens. Dies gilt nicht für Ansprüche bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig Vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht) sowie den Ersatz von Verzugsschäden (§ 286

BGB). Insoweit haftet die Kommune auch für einfache Fahrlässigkeit auf Ersatz des typischerweise vorhersehbaren entstehenden Schadens.

- 7.2 Die Kommune haftet darüber hinaus für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, sowie für gesetzliche Ansprüche. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss ausgeschlossen.
- 7.3 Vorstehende Haftungsausschlüsse und –begrenzungen gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter der Kommune, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, derer sich die Kommune zur Vertragserfüllung bedient.

8. Rücktrittsrecht

Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Herstellung des Hausanschlusses und Anbindung an das Glasfasernetz solange nicht die aufschiebende Bedingung gemäß der Präambel des Vertrages eintritt. Dem Eigentümer bleibt das Recht vorbehalten, innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung des Begehungsprotokolls (vgl. Ziffer 1.7) vom vorliegenden Vertrag durch Erklärung in Textform gegenüber der Kommune zurückzutreten, sofern hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Kommune. Die Kommune wird vor Ablauf der Rücktrittsfrist nicht mit den Bauarbeiten zur Herstellung des Hausanschlusses beginnen.

9. Veräußerung an Dritte

Der Eigentümer verpflichtet sich, die Kommune im Falle einer Veräußerung des Grundstücks schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen. Der Eigentümer ist dazu verpflichtet, die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten auf den/die Dritte/n zu übertragen.

10. Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht

10.1 Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadt Tengen, Marktstr. 1, 78250 Tengen; Fax: 07736/9233-40; E-Mail: stadt@tengen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das in der Anlage stehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Eigentümer die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

10.2 Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwendet wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wurde von Ihnen verlangt, dass die Herstellung des Hausanschlusses während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns für bereits erbrachte Leistungen einen angemessenen Betrag zu zahlen, der den Anteil der bis zu dem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Sind einzelne Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- 11.2 Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Absprachen, die nicht in diesem Vertrag aufgenommen worden sind, sind nicht bindend. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- 11.3 Mit der Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigt der Eigentümer, dass alle Eigentümer des/der Grundstück/s/e und der darauf befindlichen Gebäude in diesem Vertrag aufgeführt sind.

Stadt Tengen, vertreten durch
Herrn Bürgermeister Selcuk Gök

Unterschrift des Eigentümers

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt Tengen

Eigentümer

Datenschutzhinweise und Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten für weitergehende Zwecke

1. Verantwortliche Stelle und behördlicher Datenschutzbeauftragter

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer im Rahmen dieses Hausanschluss- und Gestattungsvertrags erhobenen personenbezogenen Daten ist die Stadt Tengen, Marktstr. 1, 78250 Tengen. Sie erreichen uns unter den folgenden Kontaktdaten:

Telefon: 07736 / 9233 - 0

E-Mail: stadt@tengen.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter folgender Anschrift:

Komm.ONE

Anstalt des öffentlichen Rechts

Weissacher Str. 15

70499 Stuttgart

z.Hd. des Datenschutzbeauftragten für die Stadt Tengen, sowie unter der E-Mail Adresse datenschutz@tengen.de

2. Zweck und Rechtsgrundlage der Verbreitung der personenbezogenen Daten

Die in diesem Gestattungsvertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, werden ohne Ihre Einwilligung alleine zum Zwecke der Durchführung dieses Hausanschluss- und Gestattungsvertrages verarbeitet (Artikel 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), insbesondere deshalb, um Sie als unseren Vertragspartner identifizieren zu können, damit wir unsere vertraglich geschuldeten Leistungen gegenüber Ihnen erbringen können, zur Korrespondenz mit Ihnen, zur Rechnungsstellung sowie zur Ausübung unserer Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis. Die Erhebung und Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO für die Erfüllung des Vertrags erforderlich. Für den Fall, dass Sie uns diese personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung stellen, wird uns die Durchführung des Vertrags nicht möglich sein.

Für eine darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), die Sie unten durch ein Ankreuzen der entsprechenden Kästchen und Ihrer Unterschrift abgeben können.

3. Speicherfristen

Ihre personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Vertragsbeziehung von uns gespeichert und nach einer Beendigung des Hausanschluss- und Gestattungsvertrags gelöscht, es sei denn, dass wir nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinaus gehende Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Innerhalb der Dienststelle der Kommune erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung bzw. Durchsetzung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten und Rechte aus dem bestehenden Vertrag benötigen.

Die zum Zwecke der Vertragsdurchführung erforderlichen Daten werden wir ggf. weiteren Dienstleistern, deren wir uns zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag bedienen, zur Verfügung stellen. Im konkreten Fall sind das nach aktuellem Stand:

- Verwaltungssoftware Faserman - HANKE Software, Julian Hanke, Silberbuck 7, 79189 Bad Krozingen

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (sogenannte „Drittstaaten“) findet dabei grundsätzlich nicht statt.

5. Betroffenenrechte

Sie haben im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten das Recht,

- Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;

- die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen; hierzu genügt eine entsprechende E-Mail an stadt@tengen.de, sowie
- sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Sind Sie mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden, kreuzen Sie diese bitte entsprechend an. **Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder bitte frei.**

- ☐ Ich/Wir willige/-n ein, dass die Kommune meinen Namen und Adressdaten nebst E-Mail-Adresse (sofern angegeben) zum Zweck der Herstellung des Hausanschlusses sowie der Klärung technischen und vertraglichen Details verarbeitet und hierzu auch an das von der Kommune zu beauftragende Bauunternehmen übermittelt.
- ☐ Ich/Wir willige/-n ein, dass mir die Kommune Informationen über Angebote für Endkunden, die über die Infrastruktur der Kommune erbracht werden, schriftlich oder per E-Mail übersendet.
- ☐ Ich/Wir willige/-n ein, dass die Kommune meinen Namen und Adressdaten nebst E-Mail-Adresse (sofern angegeben) zum Zweck der Bewerbung bzw. Unterbreitung von Endkundenangeboten im Bereich Telekommunikation durch künftige Netzbetreiber oder sonstige Dienstleister, die ihre Leistungen über die Infrastruktur der Kommune anbieten, an diese übermittelt.

Ort, Datum _____

.....

Unterschrift des/der Eigentümer/s

«Eigentümer»

Anlage Muster Widerrufsformular

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es per Post, E-Mail oder Fax zurück an:

Stadt Tengen

Marktstr. 1

78250 Tengen

FAX : 07736/9233-40

Mail: stadt@tengen.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Hausanschluss- und Gestattungsvertrag

Vertrag vereinbart am/erhalten am

Name des/der Eigentümer/s

.....

Anschrift des/der Eigentümer/s

.....

Unterschrift des/der Eigentümer/s (nur bei Mitteilung auf Papier)

.....

Datum

.....

(*) *Unzutreffendes bitte streichen*